

DECKBLATT

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt
Sobernheim für das Teilgebiet
„Am alten Schloß - An der Igelsbach“
Flur 5 der Gemarkung Sobernheim

Siehe 2. Änd.
in Kraft 12.4.01

Die Änderung umfaßt lediglich die Textfestsetzung zu Ziffer 1.1 über die bauliche Nutzung als sonstiges Sondergebiet - Kurgebiet gemäß § 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und wird wie folgt neu gefaßt:

- 1.1 Das sonstige Sondergebiet "Kurgebiet" dient Kur- und Erholungszwecken. Zulässig sind:
 - 1.1.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen ständig wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen; die Beherbergungsbetriebe dürfen nur Einrichtungen und Anlagen der Fremdversorgung aufweisen.
Soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen.
Der Bau und die Einrichtungen von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und Kocheinrichtungen in Zuordnung zu (den) einzelnen Zimmern ist unzulässig.
 - 1.1.2 Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung, sowie für soziale und gesundheitliche Zwecke, die mit der Eigenart des Kurbetriebes vereinbar sind.
 - 1.1.3 Die zur Bewirtschaftung der Betriebe des Beherbergungsgewerbes erforderlichen Wohnräume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wobei die Wohnraumfläche nur höchstens 40 % der gesamten Geschosfläche betragen darf.

Oberholt
durch Beb.-Plan
vom **12.04.2001**



Aufstellungsbeschuß durch den Stadtrat

vom 30.01.1985

Der Stadtbürgermeister

(Siegel) gez. Dümmler

Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Stadtrat vom 27.03.1985 in der Zeit vom 02.05.1985 bis einschl. 03.06.1985 nach § 2a (6) BBauG ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des BBauG am 02.09.1985 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Der Stadtbürgermeister

(Siegel) gez. Dümmler

Der Stadtbürgermeister

(Siegel) gez. Dümmler

genehmigt:

gehört zum Bescheid vom 07. JAN. 86.

Az.: 6/60-610-13/769

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
In Vertretung:

gez.: Unterschrift

(Meiborg)
Ltd. Kreisrechtsdirektor



Rechtsverbindlich

durch Bekanntmachung

vom 30.1.1986

Die ~~Fotokopie~~ Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 07.01.1986

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Im Auftrag
Meiborg